

Unbefugtes Betreten von landwirtschaftlichen Stallungen: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hebt Verwaltungsstrafe gegen Tierschutzaktivist teilweise auf

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn verhängte über einen Tierschutzaktivisten nach den Bestimmungen des Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetzes eine Geldstrafe von insgesamt 400 Euro, weil er zweimal unbefugt die Stallräume eines landwirtschaftlichen Betriebes betreten habe.

Fotos von Tieren und Stallbereichen wurden auf der Homepage eines Tierschutzvereins hochgeladen und mit einem detaillierten Bericht über die Vorkommnisse versehen.

Gegen dieses Straferkenntnis wurde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben und dazu im Wesentlichen vorgebracht, dass die Stallungen an keinem der beiden Tage ohne Zustimmung des Landwirtes oder dessen Gattin betreten worden seien, vielmehr sei man vom Landwirt teilweise begleitet worden. Aus der Tatsache, dass bei den Besuchen auch unbeobachtet Fotos gemacht wurden, könne nicht auf eine fehlende Erlaubnis zum Betreten geschlossen werden. Der späteren Aufforderung des Landwirts, den Hof zu verlassen, wurde unmittelbar nachgekommen. Aufgrund der zum Teil schlechten Tierhaltung sei in der Folge auch der Amtstierarzt verständigt worden.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der die Verfahrensparteien Gelegenheit hatten, ihren Standpunkt umfassend darzustellen, zum Ergebnis, dass der Beschwerde teilweise stattzugeben war.

Das Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz stellt das unbefugte Betreten, Verunreinigen oder Beschädigen fremder Stallungen unter Verwaltungsstrafe. Hinsichtlich des ersten Besuchs des Tierschutzaktivisten, bei dem die Stallungen in Anwesenheit und Begleitung des Eigentümers betreten wurden, kann nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts kein unbefugtes Betreten und damit kein verwaltungsstrafrechtlich verfolgbares Handeln erblickt werden.

Beim zwei Tage später erfolgten neuerlichen „Besuch“ des Tierschutzaktivisten wurden jedoch bestimmte Bereiche der Stallungen ohne ausreichende Erlaubnis des Eigentümers betreten. Ein derartiges Verhalten erfüllt den Tatbestand der Verwaltungsstrafbestimmung und ist daher als unbefugtes Betreten zu ahnden.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-500386](#)) abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at